

Betriebsordnung

für die Übernahme von Senkgrubeninhalten sowie Schlämmen aus Kleinkläranlagen

I.

Betreiber der Übernahmestellen ist der Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung. Senkgrubeninhalte und Schlämme aus Kleinkläranlagen werden nur aus den Gemeindegebieten der Mitgliedsgemeinden des RHV übernommen (Stadt Steyr, Marktgemeinde Garsten, Sierning und Wolfers und den Gemeinden Aschach/Steyr, Behamberg, Dietach, Haidershofen und St. Ulrich/Steyr). Anlieferungen aus anderen Gemeinden werden nicht übernommen.

II.

Dieser Betriebsordnung liegen die Wasserrechtsbescheide des LH von OÖ vom 27.5.1980, Zl.: Wa-1464/4-80, vom 12.8.1998, Zl.: Wa-200217/96, vom 20.11.1997, Zl.: Wa-203632/8, vom 6.6.2000, Zl.: Wa-203632/15-2000 und vom 10.5.2016, Zl.: AUWR-2014-99375/29 zugrunde.

III.

Die Anlieferfirma hat genaue Angaben über den Inhalt des Anlieferfahrzeuges und die Entsorgungsstelle zu machen. Es ist der Name der Gemeinde, in der die zu entsorgende Senkgrube bzw. Kleinkläranlage liegt, sowie die Adresse und der Name des Eigentümers bekanntzugeben.

Sofern die Adresse der Entsorgungsstelle mit der Adresse des Eigentümers nicht ident ist, ist diese als „Rechnungsadresse“ gesondert anzugeben.

Vorstehende Angaben sind vom Fahrer des Entsorgungsfahrzeuges im Namen der Entsorgungsfirma zu tätigen.

Bei unrichtigen oder falschen Angaben der Anlieferfirma ist der RHV berechtigt, die Entsorgungskosten gemäß der Tarifordnung direkt der Anlieferfirma zuzüglich eines Zuschlages für den erhöhten Verwaltungsaufwand zu verrechnen.

IV.

Senkgrubeninhalte bzw. Schlämme aus Kleinkläranlagen müssen in ihrer Qualität jener für häusliches Abwasser entsprechen. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der WRG-Novelle 1997 und der Indirekteinleiterverordnung und auf die diesbezüglichen Rechtsfolgen verwiesen.

V.

Der RHV ist berechtigt, vor Übernahme des Senkgrubeninhaltes bzw. des Schlammes von Kleinkläranlagen Proben zu entnehmen.

Entsprechen die Proben in ihrer Qualität nicht den Bestimmungen für häusliches Abwasser (siehe WRG-Novelle 1997 und Indirekteinleiterverordnung), so ist der RHV berechtigt, die Anlieferung abzuweisen und die Kosten für die Beprobung bzw. den erhöhten Verwaltungsaufwand dem Eigentümer der Senkgrube bzw. der Kleinkläranlage zu verrechnen.

VI.

Senkgrubeninhalte werden auf der Zentralen Kläranlage und bei der Senkgrubenübernahmestelle Sierning, Parzerweg, übernommen.

Schlämme aus Kleinkläranlagen werden ausnahmslos NUR auf der Zentralen Kläranlage übernommen. Bei Nichteinhaltung wird auf die Rechtsfolgen gemäß Punkt XVII im Besonderen verwiesen.

VII.

Im Bereich der Betriebsgelände der Zentralen Kläranlage und der Senkgrubenübernahmestelle Sierning gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Das Betreten und Befahren der Betriebsgelände erfolgen auf Gefahr des Anlieferers. Für etwaige Schäden und Unfälle übernimmt der RHV keine Haftung.

Beschädigungen von Betriebseinrichtung des RHV durch Personen oder Fahrzeuge des Anlieferers sind der Betriebsleitung der Zentralen Kläranlage unverzüglich zu melden und sind die dadurch entstehenden Kosten dem RHV zu ersetzen. Ebenso erklärt der Anlieferer den RHV für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, die ihren Ursprung in der Anlieferung der dem damit verbundenen Aufenthalt im Bereich der Übernahmestelle haben.

VIII.

Die Anlieferungen von Schlämmen aus Kleinkläranlagen kann auf der Zentralen Kläranlage während der Übernahmezeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch von	7.00 - 12.00 Uhr und 12.20 - 15.30 Uhr
Donnerstag von	7.00 - 12.00 Uhr und 12.20 - 15.00 Uhr
Freitag von	7.00 - 11.30 Uhr

erfolgen.

Die Senkgrubenübernahmestellen Zentrale Kläranlage und Sierning sind automatisiert und es können daher jederzeit die Anlieferungen, ausgenommen in Störfällen, erfolgen.

IX.

Die Anlieferung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen wird durch die Bediensteten des RHV im Einvernehmen mit dem Anlieferer mengenmäßig erfasst. Die am Übernahmeschein bestätigte Menge ist die Verrechnungsmenge.

Bei den automatischen Übernahmestationen wird die übernommene Menge automatisch gemessen und dem Anlieferer zur Kenntnis gebracht. Diese Menge ist die Verrechnungsmenge.

Das Abschlauchen bei der automatisierten Übernahmestation in Sierning darf **nur drucklos** erfolgen. Die Nichtbeachtung führt zu Fehlmessungen, die zu Lasten des Anlieferers gehen!

X.

Für die Übernahme des Senkgrubeninhalte bzw. den Schlamm aus Kleinkläranlagen ist ein entsprechendes Entgelt, das sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Übernahme richtet, zu bezahlen.

XI.

Der Anlieferer haftet für die ordnungsgemäße Deklaration der Senkgrubeninhalte bzw. den Schlämmen aus Kleinkläranlagen und für die zur Verrechnung bzw. Verwaltung notwendigen Daten der Anlieferer. Der Eigentümer der Senkgrube bzw. Kleinkläranlage nimmt zur Kenntnis, dass die Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten durch den RHV erfolgt nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen. Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen des Punktes III verwiesen.

XII.

Senkgrubeninhalte bzw. Schlämme aus wasserrechtlich bewilligten Kleinkläranlagen, die in ihrer Qualität nicht häuslichem Abwasser entsprechen, werden nur dann übernommen, wenn der RHV als Kanalisationsunternehmen hierzu eine Bewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 32b WRG idgF erteilt hat.

Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat eine Anzeige an die Wasserrechtsbehörde zur Folge (§ 138 WRG idgF „Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes“).

XIII.

Unbefugten ist das Betreten der Betriebsgelände strengstens untersagt.

XIV.

Den Anordnungen des Betriebspersonales des RHV ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere darf der Schlamm von Kleinkläranlagen nur an der vom Personal des RHV bezeichneten Stelle abgegeben werden.

Bei automatisierten Übernahmestationen sind die Betriebsanleitungen, die jeweils einen integrierenden Bestandteil dieser Betriebsordnung darstellen, im Besonderen zu beachten. Die übernommenen Chipkarten sind gemäß der Betriebsanleitung zu benutzen. Eine widerrechtliche Verwendung derselben hat den Einzug der Karte durch den RHV zur Folge.

XV.

Bei der Zentralen Kläranlage, aber auch bei der Übernahmestelle Sierning, handelt es sich um gefahrgeneigte Anlagen. Der Aufenthalt von Fremdpersonal im Bereich der jeweiligen Betriebsgelände darf daher ausschließlich der Übergabe von Senkgrubeninhalten bzw. Schlamm aus Kleinkläranlagen dienen. **Auf das mögliche Auftreten von toxischen bzw. explosiven Gasen wird besonders verwiesen.** Die für diese Bereiche zu beachtenden Verhaltensmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten (absolutes Rauchverbot, Verbot des Hantierens mit offenem Feuer und Licht, Öffnen von Abdeckungen und Schächten, Übersteigen von Brüstungen, Geländer, Abschränkungen, sowie Besteigen von Anlagenteilen etc.).

Ein Aufenthalt der nicht unmittelbar zur Abschlauchung von Räumgut dient, ist ebenfalls untersagt).

XVI.

Im Bereich der Betriebsareale befinden sich Nutzwasserhydranten bzw. Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung. Eine Wasserentnahme aus diesen Hydranten ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Betriebsleitung verboten.

XVII.

Verstöße gegen die Betriebsordnung bzw. die jeweils gültigen Betriebsanleitungen können die Abweisung von Anlieferungen (Übernahmesperre), aber auch Verwaltungs- bzw. Gerichtsstrafverfahren nach sich ziehen. Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

XVIII.

Diese Betriebsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung des RHV Steyr und Umgebung vom 29.11.2022 beschlossen und tritt diese ab sofort in Kraft.